

## STELLUNGNAHME

### zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

(BT-Drs. 21/5440)

GEODE Deutschland e.V. möchte die Gelegenheit nutzen, um im Rahmen des aktuell stattfindenden parlamentarischen Verfahrens zum obigen Gesetzesentwurf der Bundesregierung Stellung zu nehmen.

Als Verband der (Gas-)Verteilernetzbetreiber vertritt GEODE die Interessen derjenigen Infrastrukturbetreiber, die perspektivisch mit der Aufgabe betraut sein werden, die Wärmewende in der Fläche voranzutreiben. Die Gasnetztransformation als wesentlicher Baustein dieser Wärmewende ist essenziell für das Erreichen der im Klimaschutzgesetz niedergelegten Ziele zur Erreichung einer Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, welcher der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1788 („Gasbinnenmarktrichtlinie“) in nationales Recht dient, soll erstmalig der Rechtsrahmen für eine Transformation der Gasverteilernetze geschaffen werden. Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle das zentrale Planungsinstrument in Form des Verteilernetzentwicklungsplans (VNEP). Der VNEP legt die Planungsverantwortung in die Hände der lokalen Verteilernetzbetreiber. Diesen sollen zugleich Handlungsspielräume gewährt und so der Weg für eine in zeitlicher und räumlicher Hinsicht individuelle Transformation unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten geebnet werden. **Insofern begrüßt GEODE den Gesetzesentwurf ausdrücklich.**

Gleichwohl müssen entscheidende Rahmenbedingungen ergänzt bzw. angepasst werden, um den Erfolg der Wärmewende sicherzustellen. **Die aus Sicht von GEODE notwendigen Anpassungsbedarfe finden Sie im nachfolgenden zusammengefasst.** Diese wurden (jedenfalls zum Teil) bereits im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf entsprechend kommuniziert.

Die identifizierten Anpassungsbedarfe betreffen folgende Punkte:

- 1. Genehmigungsfiktion für die Bestätigung VNEP (§ 16e Abs. 2 EnWG-E)
- 2. Keine Kopplung der Anschlusstrennung an die kommunale Wärmeplanung (§ 171 Abs. 6 Satz 1 EnWG-E)
- 3. Ausdehnung der Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Gasleitungen und Einrichtungen (§ 48b EnWG-E)
- 4. Regulatorische Anerkennung der Kosten für Rückstellungen
- 5. Keine Kostentragung durch VNB für Stilllegungen bei Veranlassung durch Anschlussnehmers (§ 18 Abs. 1 Satz 5 EnWG-E)
- 6. Gewährleistung der Berücksichtigung der Kosten für die Erstellung und Umsetzung des VNEP in den Gasnetzentgelten
- 7. Rechtsrahmen für den Anschluss von Biogasanlagen an das Gasnetz
- 8. Wirtschaftliche Anreize für den Ausbau von Wasserstoffnetzen auf Verteilernetzebene

Im Einzelnen:

#### **1. Genehmigungsfiktion für die Bestätigung VNEP (§ 16e Abs. 2 EnWG-E)**

Die Genehmigung der Verteilernetzentwicklungsplanung durch die Regulierungsbehörden schafft Rechtssicherheit und ist Grundlage für notwendige Investitionsentscheidungen dienen kann. Die im KabE vorgesehene umfassende Genehmigungspflicht für alle VNEP sowie die Länderzuständigkeit für Netzgebiete mit bis zu 200.000 Kunden wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich begrüßt!

Hierbei sind aber überlange Verfahrensdauern zu vermeiden. Sinnvoll erscheint dabei eine gesetzliche Begrenzung der Verfahrensdauer durch **Einführung einer Genehmigungsfiktion**. Denn der Zeitpunkt der Bestätigung des VNEP ist maßgeblich für den Fristlauf im Sinne des § 171 Abs. 1 Nr. 4 EnWG-E und hat damit schlussendlich Auswirkung auf den Zeitpunkt, zu dem eine Netzanschlusstrennung möglich sein wird. Es muss sichergestellt werden, dass die individuelle Planung, einschließlich des Zeitrahmens, von der Dauer des Bestätigungsverfahrens unberührt bleibt.

Ähnlich wie die Entscheidung, die lokalen Verteilernetzbetreiber mit der Aufgabe der Planung einer Transformation des eigenen Gasnetzes zu betrauen, erscheint es zielgerecht, die Zuständigkeit für die Prüfung und Bestätigung von VNEPs im Regelfall bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu verorten (vgl. § 16e Abs. 1 EnWG-E). Mit dieser Zuständigkeitszuweisung kann eine optimale Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort gewährleistet werden. Zugleich wirkt sich dies positiv auf die Akzeptanz der Bevölkerung aus, die von den Planungen unmittelbar betroffen sein wird.

Absehbar wird die Zuständigkeit für die Bestätigung allerdings einen erheblichen Personal(mehr)aufwand erzeugen. Zugleich müssen neue Kompetenzen aufgebaut und im Sinne einer ständigen Verwaltungspraxis gefestigt werden. Der behördenseitig einzuhaltende Prüfungskatalog aus §§ 16c und 16d EnWG-E ist umfangreich und wird insbesondere in den Anfangsjahren zu Überlastungen führen. Die Einführung einer Bestätigungsfiktion nach Ablauf eines gewissen Zeitraums wirkt dem gezielt entgegen, indem sie eine Priorisierung einzelner Verfahren und damit im Endeffekt auch die beschleunigte Entwicklung einheitlicher Standards bei der Bestätigung der VNEPs fördert.

GEODE regt daher die Aufnahme folgender Regelung in § 16e Abs. 2 EnWG-E an:

*„Die beantragte Bestätigung gilt nach Ablauf von drei Monaten als erteilt (Bestätigungsfiktion).“*

## **2. Keine Kopplung der Anschlusstrennung an die kommunale Wärmeplanung (§ 171 Abs. 6 Satz 1 EnWG-E)**

Die vorgesehene Ausnahmeregelung des § 171 Abs. 6 Satz 1 EnWG-E, die das Recht des Netzbetreibers zur Anschlusstrennung an die in der Wärmeplanung als besonders geeignet eingestufte Wärmeversorgungsart knüpft, **ist zu streichen oder zumindest anzupassen.**

Mit der Regelung wird dem Verteilernetzbetreiber faktisch eine Verpflichtung zum Weiterbetrieb seiner Netze auf einen unbestimmten Zeitpunkt auferlegt. Dieser Zeitpunkt ist in vielen Fällen (insbesondere, wenn der Verteilernetzbetreiber nicht zugleich das Strom- oder Wärmenetz betreibt) gar nicht von ihm beeinflussbar. Ein angeordneter Weiterbetrieb des jeweiligen Gasverteilernetzes stellt einen gravierenden Eingriff in verfassungsmäßige Rechte der Verteilernetzbetreiber dar, insbesondere in deren Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und die Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG). Eine solche Verpflichtung ist vor diesem Hintergrund verfassungsrechtlich äußerst bedenklich und allenfalls gegen eine angemessene Kompensation oder Entschädigung sowie nicht zeitlich unbegrenzt denkbar.

Im Kontext des letztgenannten Punktes wäre aus Sicht von GEODE mindestens sicherzustellen, dass die **Bestimmung des faktischen Fehlens einer alternativen Wärmeversorgungsart ausschließlich unter Zugrundelegung objektivierbarer Kriterien** ermöglicht wird.

Insofern steht bereits der Normwortlaut in einem offensichtlichen Widerspruch zu der mit der Regelung verfolgten gesetzgeberischen Intention. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Regelung immer dann greifen, „*wenn absehbar ist, dass im Zeitpunkt der Anschlusstrennung faktisch keine alternative Wärmeversorgung zur Verfügung stehen wird*“ (BT-Drs. 21/5440, S. 205). Im Interesse der Gewährleistung der Versorgungssicherheit soll damit die Möglichkeit des Netzbetreibers zur Anschlusstrennung eingeschränkt werden, was prinzipiell nicht zu beanstanden ist. Die durch das Abstellen auf die „*im aktuellen Wärmeplan als besonders geeignet eingestuffte*“ Wärmeversorgungsart“ im Normwortlaut aktuell erfolgende Verbindung mit der ohnehin rechtlich unverbindlichen Wärmeplanung (vgl. § 23 Abs. 4 WPG) ist im Sinne der Wahrung verfassungsmäßiger Rechte der Verteilernetzbetreiber allerdings nicht hinnehmbar. Sie unterminiert die mit der Planungsverpflichtung verbundene Rolle der Verteilernetzbetreiber und stellt im Ergebnis ein unverbindliches Planungsinstrument über eine (bestandkräftige) Bestätigung der zuständigen Behörde, welche im Übrigen lediglich die Prüfung einer Berücksichtigung und nicht die vollständige Übereinstimmung mit den Wärmeplänen vorsieht; § 16d Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E.

### **3. Ausdehnung der Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Gasleitungen und Einrichtungen (§ 48b EnWG-E)**

Die Begrenzung der Duldungspflicht aus § 48b Abs. 1 Satz 1 EnWG-E nur auf diejenigen Fälle, in denen *Außerbetriebnahme infolge der Umsetzung [...] eines bestätigten Verteilernetzentwicklungsplanes nach den §§ 16b bis 16e EnWG-E*“ erfolgt, ist aufzuheben.

Vielmehr sollte eine **Erweiterung der Duldungspflicht auf alle stillgelegten Gasleitungen und Einrichtungen** erfolgen. Zumindest aber fordert GEODE, dass abseits der auf einen bestätigten VNEP zurückführbaren Stilllegungen auch dann eine Duldungspflicht für die betroffenen Grundstückseigentümer greifen muss, wenn die Stilllegung auf einem im Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme vorliegenden kundenindividuellen Willen basiert.

Nur so kann das mit der Norm verfolgte gesetzgeberische Ziel einer Vermeidung flächendeckenden Rückbaus stillgelegter Leitungen erreicht werden. Dieser würde erhebliche Kosten verursachen, die es aus volkswirtschaftlicher Sicht unbedingt zu vermeiden gilt. In allen Fällen bestehenden dieselben Kosten- und Kapazitätsbindungsrisiken, die Ausgangspunkt der Etablierung der gesetzlichen Duldungspflicht sind. Insofern greift die derzeit vorgesehene Beschränkung zu kurz.

#### 4. Regulatorische Anerkennung der Kosten für Rückstellungen

Hiermit korrespondiert die Notwendigkeit einer **Berücksichtigung des Aufwands für Rückstellungen für Stilllegungen und Rückbau**, die auf Basis der handelsrechtlichen Vorgaben verpflichtend zu bilden sind, in voller Höhe und von Beginn an regulatorisch als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (DNBK) bzw. KAnEu. Es lässt sich trotz der in § 48b Abs. 1 Satz 1 EnWG-E vorgesehenen Duldungspflicht nicht gänzlich ausschließen, dass handelsrechtlich Rückstellungen in einem großen Umfang gebildet werden müssen. Umgekehrt aber könnte eine entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereichs (s.o.) dieses Risiko verringern.

Auch steuerrechtlich gestaltet sich die volle Anerkennung der Rückstellungsbildung nach der heutigen Verwaltungspraxis der Steuerbehörden schwierig. Hier ist darauf zu achten, dass handelsrechtlich zutreffend zu bildende Rückstellungen dem Grunde (Verbindlichkeitsrückstellung nach § 249 Abs. 1 S. 1 HGB) **auch steuerlich anerkannt werden**. Dies sollte konsistent mit der steuerlichen Anerkennung der Abschreibung erfolgen. Die steuerlichen Abschreibungen müssen den handelsrechtlichen Abschreibungen entsprechen, die vor dem Hintergrund von KANU 2.0 angepasst werden. Dies gilt sowohl für Bestand- als auch für Neuanlagen und bezieht sich auf die verkürzte Nutzungsdauer als auch die Abschreibungsmethode.

#### 5. Keine Kostentragung durch VNB für Stilllegungen bei Veranlassung durch Anschlussnehmers (§ 18 Abs. 1 Satz 5 EnWG-E)

Die **Bestimmung des § 18 Abs. 1 Satz 5 EnWG-E**, wonach der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes nicht berechtigt ist, „*von einem Anschlussnehmer, der an das Gasversorgungsnetz im Niederdruck angeschlossen ist, eine Erstattung von Kosten für Maßnahmen für eine vorläufige oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Netzanschlusses zu verlangen*“, **ist nach Auffassung von GEODE zu streichen**.

Die Regelung widerspricht dem im Energierecht tragenden Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NDAV). Dessen Wahrung ist notwendig, um zu gewährleisten, dass nicht die Allgemeinheit der Netznutzer über steigende Netzentgelte zur Tragung individuell zuordenbarer Kosten verpflichtet wird. Das ist im Kontext der Gasnetztransformation von besonderer Relevanz, da anderenfalls drohen würde, dass diejenigen die (durch eine kleiner werdende Verteilungsbasis immer weiter steigenden) Kosten der Transformation tragen müssten, die im längsten am Gasnetz angeschlossen bleiben müssen. Dies erscheint nicht gerecht.

Zudem korrespondiert dies mit der Forderung der GEODE nach einer Erweiterung des Anwendungsbereichs der Duldungspflicht (s.o.). So ließe sich – betrachtet man lediglich den enger gefassten Fall der Duldung auch im Falle kundenindividuell veranlasster Stilllegungen – eine unsachgemäße Belastung der Allgemeinheit mit den dabei entstehenden Kosten dadurch vermeiden, dass der Änderungsbegriff des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NDAV dahingehend klarstellend angepasst wird, dass dieser auch eine vorläufige oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Netzanschlusses umfasst. Eines Rückbaus bedürfte es in diesem Fall aufgrund der Duldungspflicht nicht, wobei anzumerken ist, dass auch ein Rückbau bei Verlassung durch den Anschlussnehmer eine Kostentragung durch diesen nach sich ziehen sollte.

## **6. Berücksichtigung der Kosten für die Erstellung und Umsetzung des VNEP in den Gasnetzentgelten**

Es bedarf dringend einer **regulatorischen Anerkennung der den Verteilernetzbetreibern bei der Erstellung der VNEPs entstehenden Kostenaufwände**. Deren Berücksichtigung im Rahmen der Netzentgeltsystematik ist zum aktuellen Zeitpunkt (zumindest ausdrücklich) nicht vorgesehen.

GEODE plädiert dafür, die Gesetzesbegründung zu § 16b EnWG-E dahingehend anzupassen, dass aus dieser deutlich hervorgeht, dass die im Zusammenhang mit den VNEP entstehenden notwendigen Kosten einer Berücksichtigung im Netzentgeltsystem zugänglich sind.

Die Verpflichtung zur Erstellung von VNEPs stellt für die Verteilernetzbetreiber eine vollständig neue Aufgabe dar. Diese wird mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand verbunden sein, der zudem nicht nur punktuell, sondern wegen der nach zwei oder vier Jahren vorgesehenen Pflicht zur Aktualisierung der VNEPS als wiederkehrend einzustufen sein wird.

Neben einem gesteigerten Bedarf an Material- und Personalausstattung intern dürfte erwartungsgemäß regelmäßig auch der Einsatz externer Fachexpertise – insbesondere aus dem technischen, kaufmännischen und juristischen Bereich notwendig werden. Die in diesem Zusammenhang vorgetragene Begründung der Bundesregierung, die Planung sei eine Routineaufgabe der Verteilernetzbetreiber und lediglich formal umzugestalten (BT-Drs. 21/5440, S. 75), ist realitätsfern und bildet in keinerlei Weise den zu erwartenden Ressourcenaufwand ab. Das Instrument der Netzentwicklungsplanung war bislang der Transportnetzebene vorbehalten. Zudem werden die Verteilernetzbetreiber erstmalig mit der Aufgabe konfrontiert, strategische Entscheidungen treffen zu müssen, die ihr komplettes Netz tangieren. Das Gasnetzsystem in Deutschland hat sich über einen Zeitraum von ca. 170 Jahren organisch fortentwickelt. Nunmehr soll es sich innerhalb einer in Relation hierzu extrem kurzen Zeitperiode strukturell-funktional vollständig verändern. Folglich kann nicht die Rede davon sein, dass der auf

die Verteilernetzbetreiber zukommende (Mehr-)Aufwand als eine bestehende und dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnende Aufgabe zu charakterisieren sei.

Der Aufwand muss somit regulatorisch entsprechend abgebildet werden (können).

## 7. Rechtsrahmen für den Anschluss von Biogasanlagen an das Gasnetz

Der Einspeisung von Biomethan in das Gasnetz wird künftig eine noch erheblichere Bedeutung zukommen. Zu nennen sind an dieser Stelle insbesondere das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) mitsamt der dort vorgesehenen Einführung einer „Bio-Treppe“ und Grüngasquote. Dieses stärkt die Rolle von Biomethan als Alternative und erklärt dieses zu einem zentralen Baustein der Dekarbonisierung der Gasversorgungsnetze.

Dann allerdings bedarf es der Schaffung eines Rechtsrahmens, der den Anschluss von Biogasanlagen an das Gasnetz nachhaltig fördert und damit zu einer Dekarbonisierung der Leitungsinfrastruktur beiträgt, der sich aber zugleich in die Verteilernetzentwicklungsplanung einfügt. Hierfür sind die einzelnen gesetzgeberischen Vorhaben zu harmonisieren, insbesondere aber muss der vorliegende Gesetzesentwurf bestehende Rechtslücken schließen und Wertungswidersprüche eliminieren. Nur so können Anreize für langfristige Investitionen gesetzt werden.

Die Forderungen von GEODE zur Förderung der Biomethaneinspeisung:

### a) Erweiterung der Bestandsschutzregelung auf Neuanlagen

Der in § 171 Abs. 5 EnWG-E vorgesehene 20-jährige Bestandsschutz für Bestandsanlagen **sollte auf Neuanlagen erweitert werden**. Ohne hinreichenden Bestandsschutz sind Investitionen in Biomethanaufbereitungsanlagen nicht kalkulierbar.

**Ausnahmen sollten aber – wie jetzt schon - weiterhin dann zulässig sein**, wenn ein Netzbetreiber die Außerbetriebnahme eines Netzteils plant, weil eine Dekarbonisierung auf Biomethanbasis für ihn keine Rolle spielt. Dann muss er den Netzanschluss ablehnen oder lediglich einen bis zur Außerbetriebnahme befristeten Bestandsschutz gewähren dürfen (Ablehnungsgrund der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit). Damit kann der vermeidliche Wertungswiderspruch zwischen dem in § 171 EnWG-E niedergelegten Recht des Verteilernetzbetreibers zur Außerbetriebnahme seines Netzes oder von Teilen davon und dem für Investitionen in Biogasaufbereitungsanlagen notwendigen Bestandsschutz aufgelöst werden.

## b) **Detailausgestaltung der Netzanschlussregelungen ab dem Jahr 2027**

Sowohl für die Planungssicherheit der Netzbetreiber als auch für die Erfüllung der ab 2028 geltenden Grün gasquote und der ab 2029 wirksamen Bio-Treppe ist eine zeitnahe Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit für neu hinzukommende Netzanschlussbegehren ab dem Kalenderjahr 2027 unabdingbar.

Die in § 17 Abs. 1a EnWG-E geregelte Anschlussprivilegierung für Biomethanerzeugungsanlagen muss daher schnellstmöglich inhaltlich konkretisiert werden.

Die bisherigen Regelungen zur Kostenteilung (§ 33 GasNZV, § 118 Abs. 4 EnWG) setzen einen Anreiz, den Netzanschluss in möglichst kurzer Entfernung zu einem Gasversorgungsnetz zu beantragen. Dies führt jedoch zu mehreren Problemen:

- **Ineffiziente Netzanschlüsse:** Der Anschluss an naheliegende Verteilernetze ist oft nicht der gesamtwirtschaftlich effizienteste Anschluss, da die Aufnahmefähigkeit dieser Netze begrenzt ist und häufig eine kostspielige Rückspeisung in vorgelagerte Netze erforderlich wird.
- **Fehlende Effizienzreize:** Durch den pauschalen Kostendeckel von 250.000 EUR für Netzanschlüsse mit kurzen Verbindungsleitungen (von bis zu 1 km Länge) haben Anlagenbetreiber keinen Anreiz, effizientere Konzepte zu entwickeln – etwa durch Clusterungen mehrerer Anlagen, eine flexiblere Einspeisung oder andere Optimierungen der Kosten-Nutzen-Relation.
- **Geringfügige Einspeisemengen:** Die Struktur begünstigt Netzanschlüsse für geringe Einspeisemengen, ohne dass die eingespeiste Menge in Relation zu den verursachten Kosten steht.

Eine künftige Regelung sollte die Kostenteilung an der beabsichtigten Einspeisemenge orientieren. Dies bedeutet, dass der Anteil des Netzbetreibers an den Anschlusskosten in einem sinnvollen Verhältnis zur Menge des eingespeisten Biomethans stehen sollte. Große Einspeisemengen könnten demnach mit einer höheren Kostentragung durch den Netzbetreiber einhergehen, während geringe Mengen zu einer stärkeren Belastung des Anlagenbetreibers führen. Dies schafft einen Anreiz, wirtschaftlich sinnvolle Projekte mit entsprechender Skalierung zu realisieren.

**Korrespondierend damit müssen anstelle der reinen Entfernungsorientierung Effizienzkriterien in den Vordergrund treten.** Aus Sicht von GEODE bieten sich an dieser Stelle an:

- **Netzkapazität und Aufnahmefähigkeit:** Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten des Netzes des angefragten Netzbetreibers und der Notwendigkeit von Rückleitungen oder Netzverstärkungen.

- **Vermeidung von Rückspeisungen:** Bevorzugung von Anschlüssen, welche die Notwendigkeit von Rückspeisungen in vorgelagerte Netzebenen von vornherein vermeiden oder minimieren.
- **Synergien durch Clusterbildung:** Förderung von Konzepten, bei denen mehrere Biomethanproduzenten ihre Mengen bündeln und über einen gemeinsamen, leistungsfähigen Netzanschluss einspeisen.

Gleichzeitig sollten flexible Fahrweisen der Anlagen gefördert werden, die eine Einspeisung zu Zeiten hoher Netzverfügbarkeit oder geringer sonstiger Belastung ermöglichen. Dies trägt zur Netzstabilität bei und kann zusätzliche Effizienzgewinne realisieren.

#### **c) Weiterführung des Entgelts für vermiedene Netzkosten**

Das pauschale Entgelt von 0,007 EUR/kWh für vermiedene Netzkosten (§ 20a GasNEV) muss auch für Netzanschlüsse ab 2028 fortgeführt werden. Die GasNEV läuft zum 01.01.2028 aus; **ohne Fortführung fehlt Investitionssicherheit für aktuell geplante oder zukünftig neu hinzukommende Biogasprojekte.**

#### **d) Fortführung der Biogas-Kostenwälzung**

**Die Biogas-Kostenwälzung (§ 20b GasNEV) muss aus Sicht von GEODE ebenfalls über 2028 hinaus fortgeführt werden.**

Die Beteiligung des Netzbetreibers an den Anschlusskosten und das Entgelt für vermiedene Netzkosten führen zu Kostenbelastungen, die nur über einen Umlagemechanismus sachgerecht aufgelöst werden können. Dies entspricht dem gesamtgesellschaftlichen Ziel der Dekarbonisierung. Anderenfalls – würde man die Anreizwirkung auf die Netzanschlussprivilegierung beschränken – droht eine unsachgemäße Belastung des Verteilernetzbetreibers mit dem Anschlussnehmer direkt zuordenbaren und durch diesen bedingten Kosten. Insofern bedingen sich Privilegierungen beim Netzanschluss und die Möglichkeit der Wälzung des Netzbetreiberanteils der Kosten wechselseitig.

### **8. Wirtschaftliche Anreize für den Ausbau von Wasserstoffnetzen auf Verteilernetzebene**

Die in § 16b Abs. 1 EnWG-E vorgesehenen Wasserstoff-Verteilernetzentwicklungspläne stellen das notwendige Planungsinstrument für den Netzausbau bereit. **Es fehlt jedoch an der erforderlichen staatlichen Förderung von Wasserstoffnetzen auf Verteilernetzebene.** Angesichts signifikanter Investitionskosten und Infrastrukturrisiken benötigen Verteilernetzbetreiber auch an dieser Stelle Planungssicherheit und Absicherung.

Die Kostentragung ist eine zentrale Weichenstellung für die Energiewende. Die gegenwärtige Ungleichbehandlung zwischen Wasserstoff-Kernnetzbetreibern und Wasserstoff-Verteilernetzbetreibern sowie zwischen Kernnetz- und Verteilernetzkunden ist sachlich nicht gerechtfertigt, insbesondere da Art. 5 VO (EU) 2024/1789 ausdrücklich eine gezielte Förderung des Wasserstoff-Verteilernetzausbaus vorsieht.

Als Instrumente hierfür bieten sich aus Sicht von GEODE an:

- ein **Amortisationskonto** oder
- eine **gemeinsame Kostenbasis** für die Netzentgeltbildung von Methan- und Wasserstoffnetzen (unter Vermeidung von Quersubventionen).

Die Grundsatzentscheidung sollte direkt im EnWG getroffen werden, während die Details durch Festlegung der Regulierungsbehörde geregelt werden können. Zudem ist entsprechend Erwägungsgrund 10 der VO (EU) 2024/1789 klarzustellen, dass Kosten für Durchführbarkeitsstudien zur Umstellung von Methanetzen auf Wasserstoff nicht als Quersubventionen gelten.

Für ein Gespräch und Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Berlin, 4. Juni 2026

Prof. Christian Held  
Stv. Vorstandsvorsitzender  
GEODE Deutschland e. V.

GEODE  
Magazinstraße 15/16  
10179 Berlin  
Tel.: 0 30 / 611 284 070  
Fax: 0 30 / 611 284 099  
E-Mail: [info@geode.de](mailto:info@geode.de)  
[www.geode.de](http://www.geode.de)  
[www.geode-eu.org](http://www.geode-eu.org)

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.